

Kurzübersicht Schwangerschaft, Stillzeit und Elternzeit

für selbstständige Zahnärztinnen



Zahnärztekammer
Niedersachsen

Selbstständige Zahnärztinnen, die sich mit den Themen Schwangerschaft, Stillzeit und Elternzeit konfrontiert sehen, stehen zahlreichen Fragen gegenüber. Die nachfolgende Kurzübersicht soll zur Beantwortung dienen und eine Hilfestellung leisten. Sie finden nachstehend eine Aufteilung in die Gebiete „Schwangerschaft“, „Stillzeit“ und „Elternzeit“.

Wichtig zu beachten ist, dass Sie als Kammermitglied, wenn sich Ihr Arbeitsumfang oder Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Geburt Ihres Kindes erheblich verändert, dies unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer der Mitgliederverwaltung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) mitteilen, da sich die Veränderung auf die Höhe Ihrer Kammerbeiträge auswirken kann. Auch kann es sein, dass die an das Altersversorgungswerk (AVW) der ZKN zu zahlenden Beiträge verringert werden können; insoweit empfiehlt sich eine Mitteilung an das AVW unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer

Sollten Sie nach der Lektüre der Kurzübersicht noch Fragen haben, steht Ihnen die Rechtsabteilung der ZKN hierfür unter rechtsabteilung@zkn.de selbstverständlich gern zur Verfügung.

1. Schwangerschaft

Für selbstständige Zahnärztinnen ist das Mutterschutzgesetz (MuSchG) nicht anwendbar (§ 1 Absatz 2 Satz 1 MuSchG i. V. m. § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV).

Finanzielle Leistungen

In Folge der Nichtgeltung des MuSchG für selbstständige Zahnärztinnen kommt für ebendiese kein Beschäftigungsverbot in Betracht. Auch die gesetzlichen Schutzfristen (grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach dem errechneten Geburtstermin bzw. der Geburt), die u. a. für angestellte Zahnärztinnen zwingend zu beachten sind, gelten in diesem Fall nicht. Die selbstständige schwangere Zahnärztin kann ihrer Tätigkeit also bis unmittelbar vor der Geburt und auch direkt im Anschluss uneingeschränkt nachgehen.

Im Ergebnis hat die schwangere selbstständige Zahnärztin somit grundsätzlich weder einen Anspruch auf Mutterschaftslohn noch auf Mutterschaftsgeld. Für mögliche Sonderregelungen bei besonderen Konstellationen, insbesondere hinsichtlich des Mutterschaftsgeldes, halten Sie bitte frühzeitig – vorzugsweise schon zum Beginn der Schwangerschaft – Rücksprache mit Ihrer Krankenkasse; diese ist gesetzlich dazu verpflichtet Sie zu beraten.

Hinzuweisen ist darauf, dass schwangere selbstständige Zahnärztinnen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung (KTG) gemäß § 192 Absatz 5 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) während der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstaufalles durch das vereinbarte Krankentagegeld haben, soweit während dieser Zeit kein anderweitiger angemessener Ersatz für den Verdienstaufall besteht. Selbstständige Zahnärztinnen, die innerhalb der gesetzlichen Schutzfristen noch unter deutlicher Reduzierung der Arbeitszeit teilweise in der Praxis tätig sind, haben einen Anspruch auf das anteilig vereinbarte Krankentagegeld. Es besteht damit auch grundsätzlich ein Anspruch auf Krankentagegeld, wenn im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit noch ein Zuverdienst in der Praxis erzielt wird; nähere Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Tipp: Voraussetzung ist der Abschluss einer privaten Krankentagegeldversicherung (KTG). Sie sollten zudem bei bestehender KTG und feststehender Schwangerschaft zeitnah bei Ihrem Versicherer nachfragen, welche Unterlagen von Ihnen benötigt werden, damit das Krankentagegeld für die Schutzfristen und den Entbindungstag ausgezahlt werden kann.

Zu beachten sind eventuelle Warte- und Karenzzeiten bei der Krankentagegeldversicherung. Diese beträgt in der Regel sechs Wochen, ist aber abhängig von den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Klären Sie Einzelheiten mit Ihrem Versicherer ab.

Praxisvertretung

§ 32 Abs. 1 Satz 3 der Zulassungsverordnung der Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) regelt, dass sich die Vertragszahnärztin in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten vertreten lassen kann. Eine Vertretung ist grundsätzlich auch durch einen der Praxispartner oder eine Praxispartnerin möglich. Hierfür sollte bereits frühzeitig eine hinreichende Regelung im Gesellschaftsvertrag getroffen werden; lassen Sie sich hierzu unter Umständen auch anwaltlich beraten. Dauert die Vertretung in der Praxis länger als eine Woche, ist dies der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) mitzuteilen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen gerne die hierfür zuständige KZVN.

Schwangerschaft – auf den Punkt gebracht

- ▶ kein Beschäftigungsverbot
- ▶ gesetzliche Schutzfristen gelten nicht
- ▶ kein Anspruch auf Mutterschaftslohn oder Mutterschaftsgeld
- ▶ Ersatz des Verdienstausfalles durch das vereinbarte Krankentagegeld möglich
- ▶ Vertretung für Vertragszahnärztinnen möglich



2. Stillzeit

Auch in der Stillzeit kann die selbstständige Zahnärztin grundsätzlich frei entscheiden, ob sie ihrer Tätigkeit nachgehen möchte oder nicht. Etwaige Ansprüche auf Ausgleichszahlungen bestehen, anders als bei angestellten Zahnärztinnen, allerdings grundsätzlich nicht.

Stillzeit – auf den Punkt gebracht

- ▶ freie Entscheidung über Tätigkeit
- ▶ kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen



3. Elternzeit

Sollte die selbstständige Zahnärztin oder auch der selbstständige Zahnarzt Elternzeit nehmen wollen, kann bei der zuständigen Elterngeldstelle Elterngeld beantragt werden.

Anspruch auf Elterngeld

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht für selbstständige Zahnärztinnen und Zahnärzte, wenn diese aufgrund der Betreuung und Erziehung ihres Kindes, mit welchem sie im gleichen Haushalt leben, entweder überhaupt nicht oder maximal 32 Stunden pro Woche erwerbstätig sind.

Tipp: Sollte eine selbstständige Tätigkeit in einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) vorliegen und während der Elternzeit keine Erwerbstätigkeit in der Praxis geplant sein, ist für den reibungslosen Bezug von Elterngeld eine Regelung im Gesellschaftsvertrag hilfreich, dass ein während der Elternzeit nicht berufstätiger Praxispartner keinen Gewinnanteil erhält. Es kann alternativ ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst werden, der in vielen Fällen von den Elterngeldstellen akzeptiert wird.

Elterngeld wird gemäß § 4 Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) als Basiselterngeld oder ElterngeldPlus gewährt.

Arten des Elterngeldes

Das Basiselterngeld kann bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

Wichtig zu wissen:

Als Basiselterngeld-Monate gelten auch Monate, in denen Sie während des Mutterschutzes (acht Wochen nach der Geburt des Kindes) Krankentagegeld von Ihrer privaten Krankenversicherung erhalten. Diese werden entsprechend auf die 12 Monate, in denen Sie Anspruch auf Elterngeld haben, angerechnet.

Das ElterngeldPlus ist insbesondere für den Fall gedacht, dass in Teilzeit gearbeitet wird. Es kann alternativ oder in Kombination zum Basiselterngeld in Anspruch genommen werden. In diesem Fall kann das Elterngeld doppelt so lange bezogen werden. Dadurch soll die Teilzeittätigkeit unterstützt werden, indem es zu einer geringeren Anrechnung des Zuverdienstes kommt. Auch Eltern, die keiner Tätigkeit in Teilzeit nachgehen, können Elterngeld-Plus beziehen. Jedoch ist dieses dann lediglich halb so hoch wie das Basiselterngeld.

ElterngeldPlus kann im Ergebnis unter den vorgenannten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange dieses ab dem 15. Lebensmonat des Kindes in aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Höhe des Elterngeldes

Elterngeld wird gemäß § 2 Abs. 1 BEEG in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Lebensmonate gezahlt. Das Einkommen errechnet sich aus den Gewinneinkünften, abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben.

Bemessungszeitraum des Elterngeldes

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind grundsätzlich die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Beispiel: Das Kind wird am 01.12.2021 geboren. Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr 2020. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bemessungszeitraum (im Beispielsfall Geburt des Kindes Dezember 2021, Bemessungszeitraum 2020) verschoben werden. Für Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Elterngeldstelle.

Falls Sie eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, wird das Krankentagegeld gemäß § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechnet.

Nachweis des Einkommens

Selbstständige weisen ihr Einkommen grundsätzlich mit dem aktuellen Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes nach. Sollte dieser nicht vorliegen, erfolgt der Nachweis über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen finden Sie in der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185424/4f4dfe65785c7c84a45c3011dcf555bf/elterngeld-und-elternzeit-24-auflage-data.pdf> oder bei Ihrer Elterngeldstelle.

Elternzeit – auf den Punkt gebracht



- ▶ Anspruch auf Elterngeld bei max. 32 Wochenstunden Erwerbstätigkeit
- ▶ Bemessungszeitraum für Elterngeld sind grundsätzlich die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen
- ▶ Nachweis über aktuellen Steuerbescheid

Stand: März 2022



Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns unter dem Stichwort „Schwangerschaft“ zu schreiben:

rechtsabteilung@zkn.de

Foto-/Grafikhinweise:

stock.adobe.com/VadimGuzhva

stock.adobe.com/Artco